Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/0543(COD)

31.3.2026

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695
(COM(2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Olivier Chastel

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Konzept des EU-Mehrwerts kann nur dann seine volle Wirksamkeit entfalten, wenn es von allen Unionsorganen klar definiert und einheitlich angewandt wird[1a]. Im derzeitigen geopolitischen Kontext sollte die Begriffsbestimmung des EU-Mehrwerts die Stärkung der technologischen Führungsrolle, der Resilienz und der strategischen Autonomie der Union unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts umfassen, mit besonderem Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.
	[1a] https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/OP-2026-02/OP-2026-02_DE.pdf.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus sollte die Union	(4) Darüber hinaus sollte die Union

darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten ***zwischen den Geschlechtern*** zu ***beseitigen***, die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.	darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zu ***verringern***, die Gleichstellung ***der Geschlechter*** zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug***, die öffentliche Rechenschaftspflicht, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und eine optimale Mittelverwendung im Interesse der Steuerzahler*** gewährleisten. ***Angesichts der Tatsache, dass nach Angaben des Europäischen Rechnungshofs ausstehende Darlehen, die von der Union aufgenommen wurden, bis 2027 900 Mrd. EUR übersteigen***

	könnten und dass steigende Schuldendienstkosten den für Programmausgaben verfügbaren haushaltspolitischen Spielraum verringern, muss dafür gesorgt werden, dass mit dem Programm spürbare und bedeutende Vorteile erzielt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen.	(6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. ***Mit der Zuweisung von Mitteln aus Horizont Europa im Wege von Aufforderungen in Übereinstimmung mit dem Exzellenzprinzip soll unter Achtung der Transparenzanforderungen ein möglichst fairer und gerechter Zugang gewährleistet, eine möglichst effiziente und wirkungsvolle Verwendung der Mittel ermöglicht, der Gesellschaft Europas gedient und seine Wirtschaft gestärkt werden.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6a) Der allgemeine Zugang sollte vereinfacht und erleichtert, der Bürokratieaufwand abgebaut und die Vorschriften gestrafft werden, wobei die Berichterstattungs-, Dokumentations- und Beweisanforderungen vereinfacht und die Zahl der Leistungsindikatoren im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit und des Nutzens verringert werden sollten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Insbesondere für KMU und kleine Midcap-Unternehmen sollten die Berichtspflichten vereinfacht und auf das für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und Leistungsüberwachung unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der langfristigen Resilienz der Union sollte der Exzellenz im Bereich FuI zusammen mit begleitenden Bemühungen um den territorialen Zusammenhalt im Sinne der Entwicklung, Integration und Nutzung von Innovationen in der gesamten Union

Vorrang eingeräumt werden. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollte eine stärkere Koordinierung zwischen Horizont Europa und der Kohäsionspolitik von einer klaren Aufteilung der Finanzierungsbereiche, interoperablen Überwachungssystemen und nachvollziehbaren Finanzströmen begleitet werden, damit Überschneidungen, Doppelfinanzierung und eine Fragmentierung der Unionsmittel verhindert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.	(9) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen***, einschließlich Unternehmen, Forschungsorganisationen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,*** auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer

Partnerschaften eingerichtet werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.	(10) Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden. ***Soweit möglich und angemessen sollte damit außerdem zur Verwirklichung der sozialpolitischen Ziele der EU beigetragen werden.***

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte	(13) Der Europäische Forschungsrat (ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit einem bewussten Schwerpunkt auf der Förderung von Nachwuchsforschenden – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für wissenschaftlich angeregte

Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren.	Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation weiter zu etablieren. ***Die wissenschaftliche und haushaltspolitische Autonomie und Unabhängigkeit des ERC bei seiner Leitung, der Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen und den Auswahlverfahren wird gewährleistet.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-	(14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, globale Herausforderungen ***durch die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung*** zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, hoch qualifizierte und international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um Innovation, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zu erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen

Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Hochschulen und Innovationsökosystemen, einschließlich des privaten Sektors, stärken. Es sollte die Vollendung des Europäischen Forschungsraums ermöglichen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors, durch Zusammenarbeit, Förderung und Anwerbung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen – unter anderem durch Initiativen im Hochschulbereich wie die Allianz der Initiative „Europäische Hochschulen“, in Synergie mit Erasmus+ und im Einklang mit den Zielen und Tätigkeiten dieser Verordnung – im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf	(15) Der Europäische Innovationsrat (EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf

hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen zu vermeiden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als vollständig bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenster umfassen. Ferner sollte ein „DARPA“-Ansatz zur Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument und den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) verfolgt werden. Die Umsetzung sollte in enger Synergie und Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen. ***Um den Zugang, die Erfolgsquoten, die Qualität und die Zeitnähe zu verbessern***

und disruptive Technologien durch Risikobereitschaft und einen kohärenten Portfolioansatz auf dem Weg zur Marktreife zu unterstützen, sollte der EIC im Einklang mit dieser Verordnung über operative Autonomie bei der Konzeption und Umsetzung seiner Instrumente sowie bei der Projektauswahl und dem Portfoliomanagement verfügen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.	(17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann. ***Bei direkten Maßnahmen, die von der JRC durchgeführt werden, sollte die Kommission im Einklang mit Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den geltenden Ethikvorschriften für angemessene Transparenz in Bezug auf die Verhinderung von und den Umgang mit***

Interessenkonflikten sorgen. Zu diesem Zweck sollte die JRC unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Vertraulichkeit jedes Jahr aggregierte Informationen über die bestehenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Maßnahmen zur Ermittlung, Verhinderung und Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte, auch im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen, öffentlich zugänglich machen. Forschende, Sachverständige und andere Personen, die an Evaluierungen oder Beratungstätigkeiten beteiligt sind, sollten den Anforderungen hinsichtlich der Erklärung und Minderung von Interessenkonflikten gemäß dem geltenden Unionsrecht unterliegen.

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, offene Wissenschaft sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität. Insbesondere sollte das Programm eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die	(18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5] gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft im Dienste der Politik, Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, offene Wissenschaft sowie die Förderung attraktiver Forschungslaufbahnen und der Mobilität. Insbesondere sollte das Programm eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die

Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI gewährleisten. Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte auf ein größtmögliches Geschlechtergleichgewicht in Evaluierungs- und anderen einschlägigen Beratungsgremien ***wie Beiräten und Sachverständigengruppen*** gelegt werden.	Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI gewährleisten. Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte auf ein größtmögliches Geschlechtergleichgewicht in Evaluierungs- und anderen einschlägigen Beratungsgremien gelegt werden, wobei sichergestellt werden muss***, dass sie auf der Grundlage von Verdiensten, Kompetenz und entsprechendem Fachwissen zusammengesetzt sind. Das Programm sollte Verfahren für unabhängige Evaluierungen, die von externen Stellen durchzuführen sind, umfassen, um zu beurteilen, wie sich die Finanzierungen auf Forschungs- und Innovationsziele auswirken***. ***Diese Evaluierungen sollten mit klaren Leistungsindikatoren, Rechnungsprüfungen und öffentlichen Anhörungen einhergehen.***
[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj.	[5] Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und	(19) Das Programm sollte europäische Forschungs- und

Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt.	Technologieinfrastrukturen bei der Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz und industrieller Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, indem es die Kontinuität des Forschungs- und Innovationszyklus von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur gesellschaftlichen Einführung und Markteinführung unterstützt. ***Die Kommission sollte gegebenenfalls die Verteilung der Mittel über die verschiedenen Phasen des Innovationszyklus hinweg überwachen, um eine ausgewogene Zuweisung zu gewährleisten und eine übermäßige Konzentration von Mitteln in begrenzten Segmenten zu vermeiden und so die Gesamteffizienz des Programms zu verbessern.***

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der	(20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der

Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.	Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind. ***Die Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Ausweitungsländern sollten klare Benchmarks und Zwischenindikatoren zur Messung der Fortschritte bei den Beteiligungsquoten, Koordinierungsaufgaben, institutionellen Reformen und der finanziellen Aufnahmekapazität enthalten, um sicherzustellen, dass die Unterstützung durch die Union zu einer messbaren strukturellen Verbesserung führt.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet	(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet

sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen.

sein, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im Bereich Forschung und Innovation zu stärken, einschließlich ihrer Kapazität, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte. ***In diesem Rahmen sollten die finanziellen Interessen der Union unter anderem dadurch geschützt werden, dass dem Internen Auditdienst und dem Europäischen Rechnungshof über ein interoperables IT-System mit harmonisierten Datenstandards uneingeschränkter Echtzeit-Zugang zu überprüfbaren Daten gewährt wird. Im Falle von Ermittlungen zu schweren Straftaten sollten die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen ihres Mandats unbeschadet der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Zugang erhalten. Um die transparente Nutzung der Ressourcen der Union sicherzustellen, sollte die Kommission Verfahren einführen, mit denen die Prüfung von Unternehmen, die Unionsmittel erhalten, mit Sitz in Drittländern ermöglicht wird.*** Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Für Tätigkeiten des EIC im

	Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten assoziiert sind, förderfähig sein. Das Programm kann Aktivitäten unterstützen, die vom Programm „Europa in der Welt“ finanziert werden, sofern sie den Vorschriften und Zielen dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen über Synergien entsprechen. ***Bei Mittelzuweisungen für verteidigungsbezogene Tätigkeiten sollten die nationalen Sicherheitsinteressen der EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewahrt werden.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des dramatischen Verlusts der biologischen Vielfalt widerspiegeln und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur sowie der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen beitragen. Die Einbeziehung der Umweltwissenschaft in die Tätigkeiten ist notwendig, um Umweltschäden zu vermeiden, eine saubere Umwelt zu erhalten und die Gesundheit der Ökosysteme wiederherzustellen.	(24) Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des dramatischen Verlusts der biologischen Vielfalt widerspiegeln und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur sowie der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen beitragen. Die Einbeziehung der Umweltwissenschaft in die Tätigkeiten ist notwendig, um Umweltschäden zu vermeiden, eine saubere Umwelt zu erhalten und die Gesundheit der Ökosysteme wiederherzustellen. ***Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten sollten auch auf andere Politikbereiche der EU übertragen werden.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Programm werden der Klimawandel als eine der größten globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Klimaschutzmaßnahmen ***als Motor*** für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit anerkannt. Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris widerspiegeln.	(25) Mit dem Programm werden der Klimawandel als eine der größten globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Klimaschutzmaßnahmen als ***relevanter Faktor*** für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit ***und für eine moderne CO_2-neutrale Industriestrategie*** anerkannt. Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris ***und der Vorschriften im Zusammenhang mit dem gerechten Übergang*** widerspiegeln. ***Bei der Finanzierung der Forschung durch die Union sollte dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung getragen werden.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Vereinfachung der Programmdurchführung ist unerlässlich, um die Zugänglichkeit und Effizienz des Programms zu gewährleisten, insbesondere durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Minimierung des Fehlerrisikos. Zu diesem Zweck sollte sich das Programm in erster Linie auf Pauschalbeträge als Standardform der Unionsfinanzierung	(26) Die Vereinfachung der Programmdurchführung ist unerlässlich, um die Zugänglichkeit und Effizienz des Programms zu gewährleisten, insbesondere durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Minimierung des Fehlerrisikos. Zu diesem Zweck sollte sich das Programm in erster Linie auf Pauschalbeträge als Standardform der Unionsfinanzierung

stützen. In Fortführung der unter den vorangegangenen Rahmenprogrammen unternommenen Anstrengungen zur Straffung der Finanzierungsvorschriften und zur Minimierung von Fehlern dürfte auch die Erstattung von Personalkosten durch ***die*** Verwendung von Personalkosten je Einheit weiter vereinfacht werden, wodurch die Komplexität für die Teilnehmer verringert und die Berichterstattung erleichtert wird.

stützen***, insbesondere bei kleineren und mittleren Projekten. Beim Übergang zu vereinfachten Kostenoptionen oder einer anderen vereinfachten Form der Finanzierung, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, sollten die Transparenz und die Überprüfbarkeit gewährleistet und das Recht des OLAF und der EUStA zur Durchführung von Untersuchungen im Rahmen ihres Mandats sowie des Europäischen Rechnungshofs zur Durchführung von Prüfungen gewahrt werden. Die Gleichbehandlung sollte gleichermaßen sichergestellt werden***. In Fortführung der unter den vorangegangenen Rahmenprogrammen unternommenen Anstrengungen zur Straffung der Finanzierungsvorschriften und zur Minimierung von Fehlern dürfte auch die Erstattung von Personalkosten durch ***den Vorschlag zur*** Verwendung von Personalkosten je Einheit weiter vereinfacht werden, wodurch die Komplexität für die Teilnehmer verringert und die Berichterstattung erleichtert wird. ***Durch einen übermäßigen Verwaltungsaufwand werden Akteure und Regionen, die über weniger Mittel verfügen, unverhältnismäßig stark ausgeschlossen, weshalb Anstrengungen für eine Vereinfachung, auch im Hinblick auf die Berichterstattungspflichten der Begünstigten, eine wesentliche Voraussetzung für einen gleichberechtigten Zugang zum Programm ist, um einen breiteren Pool von Akteuren in der gesamten Union zu erreichen, damit sie im FuI-Bereich wettbewerbsfähiger werden. In diesem Zusammenhang sollten Vereinfachungsmaßnahmen so konzipiert werden, dass sie Antragstellern und***

Begünstigten, z. B. Erstantragstellern, KMU und regionalen Hochschulen, zugutekommen. Das Programm sollte auch kleinere und flexiblere Konsortien, modulare Projektstrukturen und eine stufenweise Beteiligung fördern, um eine breitere Beteiligung und eine wirksame Inklusion in allen Gebieten der Union zu erleichtern. Vereinfachungsmaßnahmen sollten auf verhältnismäßige und risikobasierte Weise auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobewertung umgesetzt werden, wobei die Zugänglichkeit unter Wahrung der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Kontrollmechanismen sichergestellt werden sollte, unter anderem durch Prüfungs- und Kontrollregelungen sowie Methoden zur Bestimmung der Zahlbeträge und Mechanismen zur Verhinderung systematischer Überkompensation. Letztlich sollten Effizienzgewinne durch Vereinfachungsmaßnahmen nachweisbare Einsparungen im Verwaltungshaushalt des Programms zur Folge haben. Die Kommission sollte daher der Entlastungsbehörde jährlich über die Durchführung dieser Maßnahmen, einschließlich der Einsparungen bei den Verwaltungskosten, Bericht erstatten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Projekte, die mehrere Finanzierungsquellen seitens der Union und der Mitgliedstaaten aufweisen, mit

langen Laufzeiten einhergehen, mit großen Konsortien verbunden sind und als hochriskant eingestuft wurden, bergen ein erhöhtes Risiko von Überkompensation, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierung und Betrug und erfordern daher eine detaillierte Finanzberichterstattung und überprüfbare Ausgabendaten, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen. Um bei der Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für Transparenz und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen, sollte die Kommission unbeschadet der haushaltspolitischen Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments klare Methoden, einschließlich Bewertungen der Kostenplausibilisierung und Vergleichen mit ähnlichen Maßnahmen, anwenden, Überkompensation und Doppelfinanzierung verhindern und eine wirksame Überwachung und Prüfung sicherstellen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Das Programm sollte unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrahmens zum Schutz des Haushalts, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092, durchgeführt werden. Die Kommission sollte für angemessene Transparenz sorgen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über Maßnahmen Bericht erstatten,

die sich auf die in diesem Rahmen angenommenen Programmausgaben auswirken. Insbesondere sollte die Kommission sicherstellen, dass mit dem Kontrollrahmen eine vollständige Rückverfolgbarkeit von Vorhaben und Empfängern ermöglicht wird und dass die für Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen erforderlichen Daten vollständig und zuverlässig sind und über den gemeinsamen Bereich für elektronischen Datenaustausch und das zentrale Zugangstor im Sinne des Artikels 31 über den Zugang zu Unionsmitteln der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26c) Bei Finanzhilfen, die in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder vereinfachten Kostenoptionen gewährt werden, ist im Arbeitsprogramm oder in den Unterlagen des Gewährungsverfahrens die Methode für Teilzahlungen, Kürzungen, Aussetzungen und Einziehungen für den Fall anzugeben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt sind, wobei auch auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und die Behandlung von Teilleistungen einzugehen ist. Diese Methode gilt unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26d) Um für ein angemessenes Maß an Transparenz zugunsten des Schutzes der finanziellen Interessen der EU zu sorgen, muss es sich bei dem Endempfänger der Unterstützung aus dem Programm um die natürliche Person oder Einrichtung handeln, die die EU-Finanzierung tatsächlich erhält. Ministerien, staatliche Stellen oder staatliche Einrichtungen, die die Mittel überwachen, Vorschriften zu ihnen erlassen bzw. die Mittel verwalten, sollten nur dann als Endempfänger gelten, wenn sie selbst an der Durchführung und unmittelbaren Umsetzung der Arbeiten oder Dienstleistungen beteiligt sind und die damit verbundenen Kosten tragen; sie sind so zu erfassen, dass die Rückverfolgbarkeit der Unionsmittel über die gesamte Umsetzungskette sichergestellt ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26e) Während vereinfachte Kostenoptionen, einschließlich Finanzierungen durch Pauschalbeträge, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der

	Fehlerquoten beitragen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zur Bestimmung solcher Beträge angewandten Methoden auf soliden Bewertungen der Kostenplausibilisierung und einem Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen beruhen und regelmäßig überprüft werden, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung und ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Unveränderter Text, der Teil des Kompromisses ist*
(27) Um spezifischen organisatorischen Strukturen Rechnung zu tragen, wie sie insbesondere bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten anzutreffen sind, sollte es möglich sein, Sachleistungen von Dritten als förderfähige Kosten geltend zu machen. Um Anreize für die Valorisierung der Ergebnisse zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass diese nicht als Einnahmen aus der Maßnahme angerechnet werden dürfen.	(27) Um spezifischen organisatorischen Strukturen Rechnung zu tragen, wie sie insbesondere bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten anzutreffen sind, sollte es möglich sein, Sachleistungen von Dritten als förderfähige Kosten geltend zu machen. Um Anreize für die Valorisierung der Ergebnisse zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass diese nicht als Einnahmen aus der Maßnahme angerechnet werden dürfen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten Investitionen beschleunigen oder	(30) Die im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten Investitionen beschleunigen oder

ankurbeln, indem sie Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise beheben, Doppelungen oder Verdrängungseffekte vermeiden und Anreize für private Finanzierungen schaffen, und sie sollten einen Mehrwert für die Union bieten. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf nationale Ressourcen dürfte dadurch auch die Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden, wodurch übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.	ankurbeln, indem sie Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise beheben, Doppelungen oder Verdrängungseffekte vermeiden und Anreize für private Finanzierungen schaffen, und sie sollten einen Mehrwert für die Union bieten. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf nationale Ressourcen dürfte dadurch auch die Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden, wodurch übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. ***Strenge Fördervoraussetzungen und Beschränkungen bei staatlichen Beihilfen im Rahmen von Innovationsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung können in der Praxis verhindern, dass risikoreiche, forschungsbasierte und Deep-Tech-Start-ups, die häufig lange Vorumsatzphasen durchlaufen, Zugang zu Unterstützung erhalten, wodurch das Ziel des Aufbaus einer unionsweiten Pipeline innovativer Unternehmen beeinträchtigt wird. Daher sollte eine bessere Abstimmung und Komplementarität der Unterstützung zwischen Horizont Europa und Instrumenten der geteilten Mittelverwaltung gefördert werden, damit disruptive Innovationen mit einem längeren Zeithorizont bis zur Marktreife nicht strukturell ausgeschlossen werden.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(32a) Die verstärkte Nutzung der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Rahmen des Programms, darunter zweiphasige Verfahren und die Beschaffung hochinnovativer neuartiger Lösungen, kann aufgrund der begrenzten Erfahrung bestimmter öffentlicher Auftraggeber mit innovativen Auftragsvergabemodellen besondere Risiken mit sich bringen. Um für eine wirtschaftliche Haushaltsführung, Transparenz und eine wirksame Nutzung der Ergebnisse zu sorgen, sollte die Kommission den öffentlichen Auftraggebern und den Begünstigten Leitlinien zur Verfügung stellen, einschließlich gezielter Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für Behörden mit begrenzter Erfahrung, insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten, sowie Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von KMU und anderen kleineren Innovatoren, die insbesondere die Verhinderung von Interessenkonflikten, den Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums, das Eigentum an und den Zugang zu Ergebnissen sowie die wirksame Nutzung beschaffter Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen betreffen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[10],	(35) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[10],

der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96[11] und der Verordnung (EU) 2017/1939[12] sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96[11] und der Verordnung (EU) 2017/1939[12] sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die ***im Rahmen der Verordnung*** Unionsmittel erhält, ***auch in Form von Mischfinanzierungsmaßnahmen wie Finanzinstrumenten,*** verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen Rechte und den Zugang zu

gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

[9] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[10] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

[11] Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

[12] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

[13] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

[9] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[10] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

[11] Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

[12] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

[13] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Damit mit dem Programms eine stärkere Wirkung erzielt wird, sollte der Schwerpunkt auf Leistung und greifbaren Ergebnissen liegen, die anhand eines klaren und in erster Linie auf Wirkung ausgerichteten Rahmens gemessen werden. In den Primärindikatoren sollte sich der wirtschaftliche und industrielle Wert niederschlagen, der durch von der Union finanzierte Innovationen generiert wird, einschließlich Kapitalrendite, Marktakzeptanz, Produktivitätswachstum und Umsatzwachstum, die auf unterstützte Innovationen zurückzuführen sind, ebenso wie in den Indikatoren industrielle, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, Patente, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Nutzungspotenzial. Outputindikatoren wie die mobilisierten Mittel, die Anzahl der pro Sektor finanzierten Projekte und die Anzahl der gegründeten Start-ups sollten als ergänzende Messwerte für die Erklärung der Ergebnisse genutzt werden, anstatt diese zu ersetzen. Die Kommission sollte jährlich für jeden Teil des Programms klare und benutzerfreundliche Leistungszusammenfassungen veröffentlichen, einschließlich einseitiger Übersichten und interaktiver Dashboards mit maschinenlesbaren Datensätzen. Programme oder Finanzierungsströme, die ihre Ziele im Hinblick auf die

Wirkung dauerhaft nicht erreichen, sollten einer obligatorischen Überprüfung unterzogen werden, bei der automatisch bewertet wird, ob sie ausgesetzt oder die Mittel auf wirksamere Instrumente umgeschichtet werden sollen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Es sollten Verfahrensfristen für die Evaluierung, die Vorbereitung der Finanzhilfe und die Unterzeichnung festgelegt werden, um für einen schnellen Zugang zu Finanzmitteln zu sorgen. Mit diesem Ansatz sollte der Zugang für KMU und Spin-offs erleichtert, eine Konzentration der Finanzierung auf eine begrenzte Anzahl von Strukturen verhindert und administrative Verzögerungen verringert werden. Die Prüf- und Kontrollsysteme sollten sich in Richtung eines einfacheren und verstärkt präventiv orientierten Ansatzes entwickeln, der stärker auf digitale Instrumente und Pflichtschulungen für Begünstigte und neue Antragsteller gestützt ist, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über Personalkosten, die eine Hauptfehlerquelle darstellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(35c) Die Verwendung der Mittel im Rahmen des Programms sollte der Aufsicht des Parlaments unterliegen. Informationen über Endbegünstigte und geförderte Projekte sollten dem Parlament rechtzeitig übermittelt werden, und die maßgeblichen Interessenträger sollten bei ihren Kontrolltätigkeiten mit dem Parlament zusammenarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen und die Teilnahme an parlamentarischen Anhörungen.

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm wird im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt festgelegt sind, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f sowie der Bestimmungen über die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen gemäß Anhang I Nummern 17.3, 20.4 bzw. 21.1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Anhänge I und III der Richtlinie (EU) 2019/882, Vorschriften für die	(36) Das Programm wird im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt festgelegt sind, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f sowie der Bestimmungen über die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen gemäß Anhang I Nummern 17.3, 20.4 bzw. 21.1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Anhänge I und III der Richtlinie (EU) 2019/882, Vorschriften für die

Überwachung der Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union und für die Berichterstattung darüber, Vorschriften für die Einrichtung eines Finanzierungsportals der Union, Vorschriften für die Evaluierung der Programme sowie anderer horizontaler Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten, z. B. über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit.	Überwachung der Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union und für die Berichterstattung darüber, Vorschriften für die Einrichtung eines Finanzierungsportals der Union, Vorschriften für die Evaluierung der Programme sowie anderer horizontaler Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten, z. B. über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit. ***Die Vorschriften über die Umsetzung dieser horizontalen Grundsätze im Rahmen dieses Programms sollten verhältnismäßig und an die Art der Forschung und Innovation sowie die Umsetzbarkeit der in dieser Verordnung festgelegten Ziele des Programms angepasst sein und keine Anforderungen auferlegen, die über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Insbesondere die Freiheit der Grundlagenforschung sollte nicht durch deterministische Top-Down-Beschränkungen beeinträchtigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz für Antragsteller und Begünstigte sollten die spezifischen Modalitäten für die Umsetzung dieser horizontalen Grundsätze im Rahmen des Programms in dieser Verordnung festgelegt werden.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Angesichts der Tatsache, dass dem Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2024 zufolge die ausstehenden Darlehen

	der Union bis 2027 900 Mrd. EUR übersteigen könnten, was fast dem Zehnfachen des Niveaus von 2020 vor der Einführung des Aufbaupakets NextGenerationEU entspricht, und dass steigende Kreditkosten ein Risiko für künftige Haushalte darstellen und den haushaltspolitischen Spielraum für neue Prioritäten verringern, erfordert dieser beispiellose haushaltspolitische Druck eine strenge Ausgabendisziplin mit Blick auf das Programm und eine Priorisierung von Ausgaben mit dem höchsten nachweisbaren Mehrwert. Die administrativen Gemeinkosten, einschließlich der Kosten für Exekutivagenturen, sollten nicht überproportional zum operativen Haushalt ansteigen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. „Endempfänger“ einen Auftragnehmer, einen Unterauftragnehmer, einen vergüteten externen Sachverständigen oder eine Person oder Stelle, die Preisgelder oder Mittel im Rahmen der Fazilität erhält.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Abstimmung der Prioritäten auf	– Abstimmung der Prioritäten auf

EU-, nationaler und regionaler Ebene mit Blick auf die Schaffung eines gesamteuropäischen Forschungs- und Innovationsökosystems.	EU-, nationaler und regionaler Ebene mit Blick auf die Schaffung eines gesamteuropäischen Forschungs- und Innovationsökosystems***, um neue Prioritäten und Herausforderungen angemessen anzugehen***.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Sicherstellung, dass die Unionsmittel im Rahmen des Programms, einschließlich der Programme des EIC, mit messbaren Ergebnissen, Leistungsindikatoren und Ex-post-Evaluierungen der territorialen Auswirkungen, der Hebelwirkung zusätzlicher Investitionen und der langfristigen Nachhaltigkeit verknüpft sind, während die Ergebnisse mit den politischen Zielen der EU im Einklang stehen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Sicherstellung, dass alle Programmausgaben zugänglich gemacht werden, um die Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses durch die Entlastungsbehörde zu unterstützen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Bewertung der Wirksamkeit, der Transparenz und des Preis-Leistungs-Verhältnisses der im Rahmen des Programms eingesetzten Finanzinstrumente, einschließlich Beteiligungsinvestitionen und Mischfinanzierungen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die strategische Ausrichtung des Programms wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet, um die Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) werden die für das Programm geltenden horizontalen Grundsätze, einschließlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, der Geschlechtergleichstellung einschließlich

der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, in einer Weise umgesetzt, die verhältnismäßig und an die Art der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen und die Umsetzbarkeit der Ziele des Programms gemäß Artikel 3 angepasst ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) werden die spezifischen Modalitäten für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten horizontalen Grundsätze in dieser Verordnung festgelegt und dürfen nicht über das zur Erreichung der Programmziele erforderliche Maß hinausgehen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) werden die Verwaltungsabläufe vereinfacht und der Verwaltungsaufwand zugunsten der Antragsteller und Begünstigten verringert und gleichzeitig Transparenz, Rechenschaftspflicht und Prüfbarkeit sichergestellt.

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 44 079 000 000 EUR für Teil I „Wissenschaftsexzellenz“, davon 2 600 000 000 EUR für direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs.	a) 44 079 000 000 EUR für Teil I „Wissenschaftsexzellenz“, davon ***[XXX] EUR für den Europäischen Forschungsrat (ERC), [XXX] EUR für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und*** 2 600 000 000 EUR für direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 7 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 7 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten ***– einschließlich der Konzeption und des Betriebs von Systemen und Methoden zur Sicherstellung der Qualität und unabhängigen Überprüfung der Leistungsdaten und der Daten zur Haushaltsführung, sowie der Interoperabilität mit dem gemeinsamen Bereich für elektronischen Datenaustausch und dem zentralen Zugangstor im Sinne des Artikels 31 über den Zugang zu Unionsmitteln der Verordnung (EU) XXX (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit)*** –, IT-

	Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission sorgt für eine getrennte Buchführung der gemäß Absatz 3 getätigten Ausgaben für Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungszwecke, einschließlich der für diese Zwecke verwendeten IT-Systeme der Unternehmen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich eine Aufschlüsselung der Verwaltungs- und operativen Ausgaben und unterscheidet dabei mindestens zwischen
	a) Monitoring und Leistungsberichterstattung,
	b) Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen,
	c) Prüfungs- und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen,
	d) Personalkosten, einschließlich Personal der Exekutivagenturen,
	e) IT-Systemen und -Plattformen,
	f) Informations- und Kommunikationsaktivitäten und

g) sonstigen Overheadausgaben.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden. ***Zusätzliche Ressourcen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip konzipiert, ausgeführt und überwacht, wobei die Rolle des Europäischen Parlaments als Gesetzgeber, Haushalts- und Entlastungsbehörde in vollem Umfang gewahrt wird.***

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten***, sofern mit den verschiedenen Beiträgen nicht dieselben Kosten gedeckt werden***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Die Kommission sorgt für Koordinierungsmaßnahmen, durch die es ermöglicht wird, Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sowie für eine einheitliche Anwendung der Förderfähigkeits- und Kontrollkriterien im gesamten Programm und überprüft auf Risikobasis, dass die im Rahmen dieser Verordnung und anderer Unionsprogramme gewährte Unionsunterstützung der nicht zur Mehrfachfinanzierung derselben Kosten***

führt, indem sie unbeschadet der geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften unter anderem die Daten nutzt, die über die in Artikel 31 über den Zugang zu Unionsmitteln der Verordnung (EU) XXX (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit) genannten Systeme verfügbar sind.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird eine Maßnahme über eine kombinierte oder kumulative Finanzierung aus dem EU-Haushalt unterstützt, so stellt die Kommission sicher, dass die Maßnahme mit einer eindeutigen Kennung versehen wird und die Bewilligungsbehörde Ex-ante-Gegenkontrollen und risikobasierte Ex-post-Kontrollen durchführt, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern und die Rückverfolgbarkeit zwischen den Programmen sicherzustellen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Werden Maßnahmen in Kombination mit Finanzierungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung unterstützt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls praktische Vorkehrungen fördern, um

	den Zugang innovativer KMU und Start-ups zu erleichtern, unter anderem durch die Beseitigung von Liquiditätsengpässen und unverhältnismäßigen Anforderungen hinsichtlich Finanzgarantien in frühen Phasen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für einen systematischen Abgleich der Finanzierung im Rahmen dieses Programms mit anderen Programmen und Instrumenten der Union, um eine Doppelfinanzierung derselben Maßnahme oder desselben Begünstigten zu verhindern.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen finanzieren, für die ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel verliehen wurde.	(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen finanzieren, für die ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel verliehen wurde. ***Diese Maßnahmen müssen mit den geltenden Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen und so durchgeführt werden, dass eine Doppelfinanzierung verhindert wird.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) enthalten robuste Risikomanagement- und wirksame Sanktionsmechanismen für den Fall eines Verstoßes gegen die Vertragsbedingungen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) stellen sicher, dass die Sorgfaltspflicht bei der Berichterstattung über Projektergebnisse uneingeschränkt eingehalten und die Transparenz hinsichtlich der Informationen über die Endbegünstigten bei Projekten, die im Rahmen von Assoziierungsabkommen finanziert werden, gewährleistet werden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) umfassen strenge Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Änderungsantrag 56
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***und*** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind.	(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland ***der Kommission, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof*** die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509***,*** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 ***und der Verordnung(EU) 2017/1939*** und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind.

Änderungsantrag 57
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für den Umfang der Assoziierung eines Drittlands mit dem Programm wird jeweils eine Analyse der Risiken, ***insbesondere der Risiken,*** die die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Union in einschlägigen Politikbereichen, einschließlich der Sicherheit in Wirtschaft und Forschung, beeinträchtigen könnten, ***sowie der Vorteile und des übergeordneten Ziels, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch Innovation anzukurbeln,*** berücksichtigt. Dementsprechend können Drittländer – ausgenommen EWR-Mitglieder, beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer – gemäß dieser Verordnung oder dem Assoziierungsabkommen selbst von Teilen	(5) Für den Umfang der Assoziierung eines Drittlands mit dem Programm wird jeweils eine Analyse der Risiken, die die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Union in einschlägigen Politikbereichen, einschließlich der Sicherheit in Wirtschaft und Forschung, beeinträchtigen könnten, berücksichtigt***. Für den Umfang der Assoziierung eines Drittlands mit dem Programm wird außerdem eine Analyse der Vorteile und des übergeordneten Ziels, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch Innovation anzukurbeln, berücksichtigt***. Dementsprechend können Drittländer – ausgenommen EWR-Mitglieder, beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer – gemäß dieser Verordnung oder dem

des Programms ausgeschlossen werden.	Assoziierungsabkommen selbst von Teilen des Programms ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.	(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind***, wobei die Rolle des Europäischen Parlaments als Haushalts- und Entlastungsbehörde in vollem Umfang zu wahren ist***.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel ***gemäß*** der ***Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere als Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit für Personal*** bereitgestellt. ***Eine*** Finanzierung ***kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht*** werden ***können***. ***Sofern es erforderlich ist, andere***	(4) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel ***in*** der ***Form*** bereitgestellt***, die ausgehend vom Charakter und den Zielen der Maßnahme für am besten geeignet erachtet wird. Als solche können sie gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte*** Finanzierung ***oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere als Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit für Personal bereitgestellt*** werden. ***Übersteigen*** die ***geschätzten Gesamtkosten einer umfangreichen bzw. notwendigen***

Finanzierungsquellen zu ermöglichen, unter anderem Koinvestitionen mit nationalen Ressourcen, die ***den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen, wird*** die Finanzierung in Form einer tatsächlichen Erstattung förderfähiger Kosten oder vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt.	***und angemessenen Investition 20 000 000 EUR, so kann*** die Finanzierung ***der Union*** in Form einer tatsächlichen Erstattung förderfähiger Kosten bereitgestellt ***werden***. ***Eine solche Finanzierung oder die Finanzierung in Form vereinfachter Kostenoptionen kann auch bereitgestellt werden, sofern es erforderlich ist, um andere Finanzierungsquellen zu ermöglichen, unter anderem Koinvestitionen mit nationalen Ressourcen, die den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Anwendung von Pauschalbeträgen als Standardform der Finanzierung darf weder die Prüfungs- und Untersuchungsrechte des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF oder der EUStA beeinträchtigen noch das Maß an Sicherheit für die Entlastungsbehörde verringern. Die Kommission richtet auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobewertung verhältnismäßige Ex-post-Kontrollmechanismen für mit Pauschalbeträgen finanzierte Maßnahmen ein.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Bei Finanzierungen, die in Form von vereinfachten Kostenoptionen bereitgestellt werden, ist im Arbeitsprogramm bzw. in den Unterlagen des Gewährungsverfahrens die Angemessenheit der gewählten Form der Ausführung zu begründen und sind objektive, messbare und überprüfbare Zahlungsbedingungen festzulegen, einschließlich der Nachweise, die erforderlich sind, um die Erreichung von Outputs, Ergebnissen oder Etappenzielen zu belegen. In solchen Fällen ist in den Arbeitsprogrammen Folgendes festzulegen:* ***a) die Methode zur Bestimmung des Betrags, ***b) die objektiv überprüfbaren Etappenziele, Zielwerte oder Zahlungsbedingungen,*** ***c) das Verfahren zur Überprüfung ihrer Erreichung, erforderlichenfalls einschließlich einer unabhängigen Überprüfung,*** ***d) die Folgen bei unvollständiger Erreichung, einschließlich anteiliger Kürzungen von Finanzhilfen und Einziehungen, und*** ***e) die Bewertung der Rücknahme von Maßnahmen und/oder der Nichterfüllung von Vorbedingungen nach Abschluss der Maßnahmen.*** ***Bei Finanzhilfen, die in Form von vereinfachten Kostenoptionen bereitgestellt werden, ist im Arbeitsprogramm oder in den Unterlagen des Gewährungsverfahrens die Methode für Kürzungen, Aussetzungen und Einziehungen für den Fall anzugeben,***

dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt sind, wobei auch auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und die Behandlung von Teilleistungen einzugehen ist. Diese Methode gilt unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***kann*** sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen ***zusammensetzen***.	(5) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***setzt*** sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen ***zusammen***. ***Werden externe Sachverständige herangezogen, führt die Bewilligungsbehörde vor dem Gewährungsverfahren angemessene Kontrollen durch und sorgt dafür, dass die Verwaltung dokumentiert wird und keine Interessenkonflikte bestehen, dass die Auswahl der Sachverständigen transparent erfolgt und dass ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit und Fachkompetenz vorhanden ist, das dem wissenschaftlichen und akademischen Wert, dem Risiko und dem Umfang der Maßnahme gerecht wird. Den Evaluierungsausschüssen gehören erforderlichenfalls unabhängige externe Sachverständige an. Können aus hinreichend gerechtfertigten Gründen der Dringlichkeit, der Sicherheit oder der Vertraulichkeit keine unabhängigen externen Sachverständigen herangezogen werden, so dokumentiert der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die***

Gründe und die als Ausgleich getroffenen Vorkehrungen, mit denen für Transparenz, Gleichbehandlung und die Verhinderung von Interessenkonflikten gesorgt wird. Auf Anfrage der Entlastungsbehörde werden die Namen der unabhängigen externen Sachverständigen unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union mitgeteilt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Transparenz von Begünstigten und Endempfängern
	(1) Bei jeder Form der Ausführung muss die Rückverfolgbarkeit der Unionsmittel gegeben sein. Die Kommission sorgt für die Transparenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung geleisteten Unionsunterstützung im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und veröffentlicht unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union in einem maschinenlesbaren Format Informationen über alle Konsortialpartner und Endempfänger, einschließlich Begünstigten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Empfängern sowie gegebenenfalls wirtschaftlichen Eigentümern.
	(2) Die veröffentlichten Informationen umfassen mindestens Name, Ort (Land), Titel der Maßnahme,

	den relevanten Programmteil gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung, Form der Unterstützung sowie gebundener und ausgezahlter Betrag. Jede Beschränkung der Veröffentlichung gemäß diesem Artikel muss notwendig und verhältnismäßig sein und ist zu dokumentieren. Bei beschränkten Veröffentlichungen veröffentlicht die Kommission eine nichtvertrauliche Zusammenfassung.
	(3) Die Wahl der Form der Ausführung berührt weder die geltenden Vorschriften über Ausschluss, Interessenkonflikte, die Verhinderung einer Doppelfinanzierung noch die in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Prüfungs- und Untersuchungsrechte, und alle Begünstigten, einschließlich Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Empfängern, achten die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Berichtspflichten;	b) Berichtspflichten ***und Transparenzpflichten für die Rechenschaftspflicht***;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die jeweiligen Kompetenzen, Pflichten und operativen Zuständigkeiten der Kommission und der anderen Interessenträger für den Zweck der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Vorkehrungen zur Sicherstellung eines angemessenen Maßes an Transparenz, Prüfbarkeit und Rechenschaftspflicht bei der Durchführung und Überwachung des Programms;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die detaillierten Bestimmungen über die Finanzbeiträge, einschließlich der Bedingungen, unter denen deren Höhe und Form angepasst werden können, sofern die finanzielle Beteiligung insgesamt ausgewogen, verhältnismäßig und mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vereinbar bleibt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) spätestens im vierten Jahr ihres Bestehens einer obligatorischen unabhängigen Bewertung unterzogen, bei der beurteilt wird, ob ihre Ziele im Hinblick auf die Wirkung erreicht und greifbare Ergebnisse erzielt wurden; ergibt die Bewertung, dass die Ziele einer Partnerschaft im Hinblick auf die Wirkung durchgängig nicht erreicht wurden, schlägt die Kommission ihre Beendigung oder grundlegende Umstrukturierung vor und schichtet die entsprechenden Mittel auf wirksamere Instrumente um; die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Parlament und dem Rat übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ERC ***zieht*** die talentiertesten Forschenden aus der ganzen Welt ***an*** und ***etabliert*** die Union als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation.	(2) Der ERC ***hat zum Ziel,*** die talentiertesten Forschenden aus der ganzen Welt ***anzuziehen*** und ***trägt dazu bei,*** die Union als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation ***zu etablieren***.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der ERC nimmt seine Zuständigkeiten bei der Auswahl und Finanzierung von Maßnahmen frei von politischer Einflussnahme wahr. Entscheidungen über einzelne Finanzhilfen beruhen ausschließlich auf wissenschaftlicher Exzellenz, wie durch unabhängige Peer-Reviews festgestellt, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu wahren.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Maßnahmen, die durch Mischfinanzierung oder reine Investitionsförderung im Rahmen des EIC-„Accelerators“ unterstützt werden, sollte die Leistungsmessung in erster Linie auf Wirkung ausgerichtet sein: Marktakzeptanz, Umsatzwachstum und Kapitalrendite, die auf vom EIC unterstützte Innovationen zurückzuführen sind. Die Kommission erstattet dem Parlament jährlich Bericht über:
	a) die Zahl der unterstützten Unternehmen, die die Gewinnschwelle erreicht oder nachhaltige Einnahmen erzielt haben;
	b) die Hebelwirkung, gemessen als insgesamt mobilisierte Koinvestitionen pro Euro des Eigenkapitals der Union;
	c) eine Ex-post-Bewertung, ob EIC-Beteiligungsinvestitionen privates Kapital

ergänzt oder verdrängt haben, das andernfalls zu vergleichbaren Bedingungen verfügbar gewesen wäre.

Diese Informationen werden in einem maschinenlesbaren Format veröffentlicht.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm unterstützt Organisationen bei der Schaffung wettbewerbsfähiger, robuster und vernetzter Innovationsökosysteme und diesbezüglicher Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck werden Synergien mit Unionsprogrammen sowie mit nationalen und regionalen Programmen angestrebt.	(1) Das Programm unterstützt Organisationen bei der Schaffung wettbewerbsfähiger, robuster und vernetzter Innovationsökosysteme und diesbezüglicher Rahmenbedingungen. ***In diesem Zusammenhang beruht die Unterstützung von Innovationsökosystemen auf klar definierten Zielen, Governance-Kapazitäten, Kofinanzierungsverpflichtungen und Nachhaltigkeitsplänen, die über die Laufzeit der Unionsfinanzierung hinausgehen.*** Zu diesem Zweck werden Synergien mit Unionsprogrammen sowie mit nationalen und regionalen Programmen angestrebt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über das Programm werden Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung,	(2) Über das Programm werden Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung,

Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union unterstützt.	Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union unterstützt. ***Dies umfasst gegebenenfalls Kaskadenfinanzierungsmechanismen und andere maßgeschneiderte Unterstützungsformate, die es Start-ups in der Frühphase, von Studierenden geleiteten und an Hochschulen angesiedelten Start-ups ermöglichen, Zugang zu Unterstützung in der Frühphase zu erhalten und sich an breitere europäische Innovationsnetze anzuschließen, insbesondere in Ausweitungs- und Übergangsländern.***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Fazilität für Politikunterstützung bietet den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern praktische fachliche Unterstützung bei Entwurf, Umsetzung und Bewertung von Reformen, mit denen die Qualität ihrer Investitionen, Strategien und Systeme im Bereich Forschung und Innovation verbessert werden. Sie trägt zum Aufbau stärkerer und wirksamerer nationaler Forschungs- und Innovationssysteme und eines robusteren Europäischen Forschungsraums bei.	(3) Die Fazilität für Politikunterstützung bietet den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern praktische fachliche Unterstützung bei Entwurf, Umsetzung und Bewertung von Reformen, mit denen die Qualität ihrer Investitionen, Strategien und Systeme im Bereich Forschung und Innovation verbessert werden. Sie trägt zum Aufbau stärkerer und wirksamerer nationaler Forschungs- und Innovationssysteme und eines robusteren Europäischen Forschungsraums bei. ***Diese Unterstützung kann sich auch auf Orientierung und Expertenhilfe für nationale und regionale Behörden, insbesondere in Ausweitungs- und Übergangsländern, erstrecken, um innovationsfördernde Programme zu konzipieren, die besser an die Bedürfnisse risikoreicher, forschungsbasierter Start-***

ups angepasst sind, und um die Pipeline von den Forschungsergebnissen bis zur Marktreife in Ergänzung zum Programm zu stärken.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Maßnahmen zur Stärkung regionaler Innovationsökosysteme, um eine nachhaltige Pipeline innovativer KMU und Start-ups, einschließlich Deep-Tech-Unternehmen, aufzubauen, ihre wirksame Beteiligung an gemeinsamen Forschungs- und Innovationsprojekten zu ermöglichen und die Ausweitung von Innovationen in der gesamten Union zu unterstützen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zusätzlich zu den in Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Gründen können Gewährungsverfahren und sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtungen beendet werden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder die Maßnahme ihre politische Relevanz verloren hat.	11. Zusätzlich zu den in Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Gründen können Gewährungsverfahren und sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtungen beendet werden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder die Maßnahme ihre politische Relevanz verloren hat. ***Die rechtliche Verpflichtung umfasst das Verfahren für die Beendigung,***

einschließlich des Anspruchs des Begünstigten auf rechtliches Gehör, die zu verwendenden Nachweise und die finanziellen Folgen, einschließlich der Methode zur Bestimmung von Kürzungen, Einziehungen oder Abschlusszahlungen.

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in dieser Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen festgelegt werden, unter anderem zur Berücksichtigung spezifischer politischer Anforderungen.	(12) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in dieser Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen festgelegt werden, unter anderem zur Berücksichtigung spezifischer politischer Anforderungen. ***Um die Zugänglichkeit und wirksame Beteiligung an Forschung und Innovation in allen Gebieten der Union zu verbessern, wird bei dem Vergabeverfahren die Möglichkeit berücksichtigt, modulare Ansätze und kleinere oder flexiblere Konsortien einzubeziehen.***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für einen raschen Zugang zu Finanzmitteln werden Verfahrensfristen für die wichtigsten Schritte im

Lebenszyklus von Finanzhilfen festgelegt, darunter die Evaluierung, die Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung und die Unterzeichnung. Es werden klare und zugängliche Regeln angewandt, um die Beteiligung von KMU und Spin-offs zu erleichtern und die Anzahl der Begünstigten zu erweitern.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Berechnung der indirekten Kosten werden standardisierte Muster mit klaren Leitlinien zu den Kategorien förderfähiger direkter Kosten (z. B. Personal, Ausrüstung, Reisen) verwendet. Es sollten Schulungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen bereitgestellt werden, um über häufige Fehlerquellen (z. B. doppelte Erfassung von Gemeinkosten) aufzuklären.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bemühen sich nach Kräften, ihre Ergebnisse direkt oder indirekt zu valorisieren, auch in Form einer Übertragung oder Lizenzierung; werden die Ergebnisse innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht valorisiert, kann die Kommission Instrumente und Werkzeuge	c) bemühen sich nach Kräften, ihre Ergebnisse direkt oder indirekt zu valorisieren, auch in Form einer Übertragung oder Lizenzierung; werden die Ergebnisse innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht valorisiert, kann die Kommission Instrumente und Werkzeuge

ermitteln, die beispielsweise der in Kapitel III der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] festgelegten Valorisierungsstrategie dienen und die die betreffenden Begünstigten nutzen, um die Valorisierung dieser Ergebnisse zu erleichtern;	ermitteln, die beispielsweise der in Kapitel III der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] festgelegten Valorisierungsstrategie dienen und die die betreffenden Begünstigten nutzen, um die Valorisierung dieser Ergebnisse zu erleichtern***, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der regionalen und lokalen Umsetzung sowie der Einbindung von Innovationsökosystemen außerhalb der führenden Zentren und gegebenenfalls der Unterstützung von Technologietransferstrukturen an Hochschulen sowie Anreizen für Patentierung, Lizenzierung und Ausgründungen***;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission überwacht die wirksame Valorisierung der Ergebnisse und bewertet den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ertrag der Investitionen der Union, indem sie erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen einführt, um die Wirkung öffentlich finanzierter Forschung zu verstärken und eine unzureichende Nutzung der Forschungsergebnisse zu vermeiden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission erstellt Leitlinien für die Durchführung der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Rahmen des Programms und macht diese öffentlich zugänglich. Diese Leitlinien umfassen insbesondere die Verhinderung von Interessenkonflikten, den Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums, das Eigentum an und den Zugang zu Ergebnissen, die wirksame Nutzung beschaffter Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen und die Minderung von Risiken im Zusammenhang mit innovativen oder neuartigen Lösungen. Mit den Leitlinien wird zur Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung beigetragen; sie umfassen praktische Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung erstmaliger und weniger erfahrener Antragsteller unter besonderer Berücksichtigung von KMU und Start-ups.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Schutz der finanziellen Interessen der Union
	(1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch geeignete

Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

(2) Die Kontroll- und Prüfsysteme müssen verhältnismäßig, vereinfacht und risikobasiert sein, wobei verstärkt digitale Instrumente und Präventivmaßnahmen zu verwenden sind. Den Antragstellern und Begünstigten sind (Online-)Pflichtschulungen anzubieten, um für ein umfassendes Verständnis der geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren, insbesondere in Bezug auf Personalkosten, zu sorgen.

(3) Das OLAF ist befugt, in Bezug auf alle in dieser Verordnung vorgesehenen Arten von Finanzierungen im Rahmen seines Mandats Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf schwerwiegenden Straftaten, systemischen Betrugs- und Korruptionsfällen liegt, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen.

(4) Jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, wirkt uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mit, gewährt der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen Rechte und den Zugang und stellt sicher, dass an der Ausführung

von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren, unbeschadet der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit.

(5) Werden Mittel von in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Einrichtungen verwaltet, stellt die Kommission durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihre Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen sicher, dass die genannten Rechte des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und der EUStA uneingeschränkt geachtet werden und dass in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33b
	Berichterstattung der Kommission an das Europäische Parlament
	(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Anwendung von Abweichungen und Ausnahmen von der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bei der Durchführung des Programms und über die geografische Verteilung der Mittel.
	(2) In dem Bericht wird insbesondere auf Folgendes eingegangen:

a) direkte Gewährungsverfahren und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,

b) direkte Finanzhilfen und andere Abweichungen von wettbewerblichen Gewährungsverfahren,

c) beschleunigte oder vereinfachte Gewährungs- und Durchführungsverfahren,

d) alle sonstigen außergewöhnlichen Maßnahmen, die von den Standardvorschriften der Haushaltsordnung für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien abweichen.

(3) Der Bericht enthält für jede Kategorie von Abweichungen oder Ausnahmen Folgendes:

a) die Rechtsgrundlage,

b) die Begründung für ihre Anwendung, einschließlich der Umstände und verfolgten Ziele,

c) die Zahl der betreffenden Fälle und die entsprechenden Beträge,

d) Informationen über die Begünstigten oder Auftragnehmer im Einklang mit den geltenden Transparenz- und Datenschutzvorschriften,

e) eine Bewertung der Auswirkungen solcher Abweichungen auf die Transparenz und das Preis-Leistungs-Verhältnis.

(4) Hinsichtlich der geografischen Verteilung der Mittel enthält der Bericht Informationen über die Aufteilung der Unterstützung für jeden der vier Teile des Programms auf die Mitgliedstaaten,

assoziierten Länder und gegebenenfalls Drittländer, einschließlich der Art des verwendeten Finanzierungsinstruments.

(5) Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament bis zum 31. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, damit das Europäische Parlament seiner Verantwortung für Haushaltskontrolle und Entlastung gemäß den Verträgen nachkommen kann.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33c
	Transparenz, Integrität und Sorgfaltspflicht
	(1) Die Kommission stellt sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung weder Personen oder Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV erlassen wurden, noch anderen Personen oder Einrichtungen, für die die Gewährung von Unionsunterstützung nach geltendem Unionsrecht verboten wäre, gewährt wird oder diesen zugutekommt.
	(2) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union übermitteln Antragsteller, Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Durchführungspartner, Finanzintermediäre und Endempfänger auf Anfrage und im Einklang mit dem geltenden Recht Informationen über ihr wirtschaftliches Eigentum und ihre

Kontrollstruktur, einschließlich während der Durchführung auftretender Änderungen.

(3) Die Durchführungspartner und Finanzintermediäre wenden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht angemessene Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an und nehmen Kontrollen der von ihnen im Rahmen dieser Verordnung verwalteten Unionsunterstützung in ihre Verfahren auf.

(4) Unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellt die Kommission sicher, dass durch rechtliche Verpflichtungen und Vereinbarungen bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 3 Beendigungen, Aussetzungen, Kürzungen und Einziehungen vorgesehen sind.

(5) Rechtsträger, die durch den EIC unterstützt werden, einschließlich durch Finanzhilfen, Mischfinanzierungen oder Eigenkapitalunterstützung, veröffentlichen Jahresberichte über die Verwendung von Unionsmitteln, die Fortschritte und die Ergebnisse auf der Ebene der unterstützten Maßnahme, unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis. Diese Berichte sind öffentlich zugänglich und werden, falls angezeigt, zur Überprüfung ihrer Richtigkeit unabhängigen Prüfungen unterzogen.

(6) Bei direkten Maßnahmen, die von der JRC durchgeführt werden, sollte die Kommission im Einklang mit Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den geltenden Ethikvorschriften für angemessene

Transparenz in Bezug auf die Verhinderung von und den Umgang mit Interessenkonflikten sorgen.

(7) Zu diesem Zweck macht die JRC jedes Jahr unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Vertraulichkeit aggregierte Informationen über die bestehenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Maßnahmen zur Ermittlung, Verhinderung und Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte, auch im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen, öffentlich zugänglich.

(8) Forschende, Sachverständige und andere Personen, die an Evaluierungen oder Beratungstätigkeiten beteiligt sind, unterliegen den Anforderungen hinsichtlich der Erklärung und Minderung von Interessenkonflikten gemäß dem geltenden Unionsrecht.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Mischfinanzierungsmaßnahmen werden ausgesetzt, geändert oder, in hinreichend begründeten Fällen, beendet, wenn messbare Etappenziele nicht erreicht wurden oder wenn der Begünstigte die Investitionsunterstützung ohne hinreichende Begründung ablehnt.	(9) Mischfinanzierungsmaßnahmen werden ausgesetzt, geändert oder, in hinreichend begründeten Fällen, beendet, wenn messbare Etappenziele nicht erreicht wurden***, wenn der Begünstigte die in den Leitlinien der EU festgelegten ethischen Standards nicht einhält*** oder wenn der Begünstigte die Investitionsunterstützung ohne hinreichende Begründung ablehnt.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er in seine Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Le Conseil des rectrices et des recteurs francophones (212751635794-10)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Verfasser der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 23.10.2025
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Olivier Chastel 15.1.2026
Prüfung im Ausschuss	2.3.2026
Datum der Annahme	24.3.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0 0: 7

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza
PPE	Georgios Aftias, François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Andreas Schwab, Marion Walsmann, Tomáš Zdechovský
PfE	Ondřej Knotek
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu
S&D	Vytenis Povilas Andriukaitis, Andi Cristea, Maria Guzenina, Giuseppe Lupo, Marit Maij, Thomas Pellerin-Carlin
Verts/ALE	Daniel Freund, Erik Marquardt

0	-

7	0
ECR	Dick Erixon
ESN	Arno Bausemer
PfE	Tamás Deutsch, Virginie Joron, Pierre Pimpie
The Left	Rudi Kennes, Pasquale Tridico

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung